



Kóhalmi, László Lehrstuhlinhaber,
Universität Pécs Juristische Fakultät
Lehrstuhl für Kriminologie und Strafvollzugrecht

Der nicht enden wollende Kampf gegen die Korruption*

I. Grundrisse zur Naturkunde der Korruption

Die Korruptionsdelikte gefährden das Funktionieren einer Gesellschaft in ihren Grundfesten. Die Korruption stellt eine „immergrüne“ Kategorie dar, seit vielen Jahrzehnten verliert sie nicht an ihrer Aktualität und es gibt nur wenige Probleme in Ungarn, die über eine größere aktuelle politische Bedeutung verfügen.

Die umfassendste Analyse der Korruption ist in der ungarischen Fachliteratur von Mariann Kránitz¹ durchgeführt worden, die im Zuge ihrer Forschungen festgestellt hat, dass jede Gesellschaft „den Preis der Demokratie“² zu zahlen hat. In diesem Preis ist – unter anderem – der Zuwachs des Umgangs und der Änderung der Kriminalitätsqualität, weiterhin der ganz eigene Werdegang der Korruption inbegriffen.³

Der Systemwechsel vermochte es nicht, die Korruption zu beheben, sondern er formte und wandelte lediglich ihren Charakter und ihre Richtung um.

Das liegt auch daran, dass die Korruption mit dem wirtschaftlichen⁴ und politischen⁵ Milieu, in dem sie begangen wird, sehr eng verbunden ist.⁶ Darüber hinaus gilt, dass es

* Dieser Aufsatz war gefördert von dem János Bólyai Forschungsstipendium (Bólyai János Kutatási Ösztöndíj) im Rahmen des Forschungsprojekts „Die strafrechtliche und kriminologische Mittel des Kampfes gegen der Korruption“ (A korrupció elleni küzdelem büntetőjogi és kriminológiai eszközei).

¹ Kránitz, Mariann: A korrupció utolsó huszonöt éve Magyarországon. p.1. [Die letzten 25 Jahre der Korruption in Ungarn] Kiadatlan tanulmány [Unveröffentlichter Aufsatz]. p.1. 2005. pp.1-25.

² Pech, Brigit: Korruption und Demokratisierung. Rekonstruktion des Forschungsstandes an den Schnittstellen zu Institutionenökonomik und politischer Transformationsforschung. p. 7. In Institut für Entwicklung und Frieden, Universität Duisburg-Essen. INEF-Report No.99. 2009, pp.1-38. „Befragt man die Forschungsliteratur nach den Zusammenhängen zwischen Korruption und Demokratisierung, so ergibt sich die Schwierigkeit, dass unterschiedliche Studien mit Korruption beziehungsweise Demokratisierung unterschiedliche Dinge verbinden und abweichenden Messkonzepten folgen. Differenzen und Kontroversen sollen im Folgenden erörtert werden; dies kann freilich nur in der gebotenen Kürze und für besonders relevant erscheinende Aspekte geschehen.“

³ Kránitz, Mariann: A korrupció utolsó huszonöt éve Magyarországon [Die letzten 25 Jahre der Korruption in Ungarn]. Posztumusz tanulmány [Posthumus Aufsatz]. pp.26-28. In Ügyészek Lapja, [Zeitschrift der Staatsanwälte], 2006, No.5, pp 25-40.

⁴ Lambsdorff, Johann Graf: Corruption in Empirical Research – A Review. p.5. In Transparency International Working Paper, 1999. 1-18. http://gwdu05.gwdg.de/~uwww/downloads/contribution05_lambsdorff.pdf (2013.március.15.)

⁵ Rose-Ackerman, Susan: Corruption: Greed, Culture, and the State. pp. 128-132. In The Yale Law Journal Online 2010, Essay Volume 120. Tuesday, 09 November. 125-140. <http://yalelawjournal.org/images/pdfs/910.pdf> (2013.március.15.); Amundsen, Inge: Political Corruption: An

wenige gesellschaftliche Phänomene gibt, die so sehr auf dem neusten Stand sind und mit einer so schnellen Reaktionszeit⁷ die in ihrem Existenzmedium stattfindenden Veränderungen verfolgt wie die Korruption⁸. Diese schnelle Anpassungsfähigkeit lässt sich sowohl in den Jahren der Wende, als auch in der darauf folgenden Zeit beobachten.

Bei der Erörterung der Korruption beabsichtige ich, mit einem prinzipiellen Nachdruck zu betonen – und meiner Meinung nach ist das die ewige, „vergifteter-Apfel Problematik“ dieser Erscheinung –, dass sie über einen äußerst effektiven problemorientierten und das eigene Interesse durchsetzenden Charakter verfügt und ständig den diskreten Charme der Verführung vor den Augen schweben hat.

Die Existenz einer korruptionsfreien Zivilisation⁹ ist in der einige Jahrtausende alten Geschichte der Menschheit nicht bekannt, aber man will selbstverständlich auf den Wunsch(Traum) über das Erreichen dieses idyllischen Zustands nicht verzichten. Uns stehen jedoch überzeugende Kenntnisse darüber zur Verfügung, dass in den Gemeinschaften, in denen der Kampf gegen die Korruption ernst genommen wurde, in der Tat auch die Intensität der Korruption wesentlich abnahm. Man muss sich jedoch darüber im Klaren sein, dass die Korruption äußerst sensibel auf die Änderungen in dem Regelungsumfeld reagiert – sie benimmt sich wie das Wasser oder das Licht –, sie findet sogleich einen Ausweg und aktiviert sich. Und sie vermag es, eine ganze Lawine korrupter Handlungen auszulösen.

Das Problem wird noch dadurch gesteigert, dass die Korruption nie eine besondere „Achtung“ vor Landes- und Kontinentalgrenzen gezeigt hat. Dieses Phänomen war mit Sicherheit unter den ersten – wenn nicht gar das allererste – das sich globalisiert hat.¹⁰

Der Kampf gegen ein unerwünschtes Phänomen kann erfolgreich aufgenommen werden, wenn einem seine Merkmale bekannt sind. Das Problem bei der Korruption hingegen ist gerade, dass man bei ihr weitgehend „im Dunkeln tappt“.

Allgemeinhin wendet man zwei Methoden an, mit denen man versucht das Phänomen Korruption gründlicher kennenzulernen und seinen Betätigungsmechanismus zu verdeutlichen. Zum einen bezieht man sich auf den von Transparency International

Introduction to the Issues. pp.3-4. In Working Paper, 1999: 7. Chr. Michelsen Institute Development Studies and Human Rights. Bergen. pp. 1-32.

⁶ Rügemer, Werner: Global Corruption. p. 235. In Prokla. Zeitschrift für kritische Sozialwissenschaft. Heft 131, 2003, 33.Jg. Nr.2. pp. 235-256.: „In Politik und Medien erscheint Korruption als jeweils skandalöser Einzelfall. Das hängt mit der lobend oder kritisch gemeinten Auffassung zusammen, der gegenwärtige Kapitalismus und dessen neoliberale Ausgestaltung stellen „die Herrschaft des Marktes“ dar. So harmlos ist die Sache jedoch keineswegs. Die „unsichtbare Hand“ des Marktes – die angeblich von selbst Angebot und Nachfrage regelt – war und ist organisch verbunden mit anderen Instrumenten, und zwar nicht nur mit der sichtbaren eingesetzt wird. Der „Markt“ funktioniert nirgends nach der Lehrbuchdoktrin vom „freien Spiel der Kräfte.“

⁷ Rohwer, Anja: Measuring Corruption: A Comparison between the Transparency International's Corruption Perceptions Index and the World Bank's Worldwide Governance Indicators. p. 42. In CESinfo DICE Report 2009, No.3. pp. 42-52.

⁸ Mauro, Paolo: Why Worry About Corruption? pp. 4-6. In Economic Issues 6. International Monetary Found. Washington. D. C. 1997, pp.1-13. <http://www.imf.org/external/pubs/ft/issues6/issue6.pdf> (2013.március.15.)

⁹ Alemann, von Ulrich: Zu aller Zeit an jedem Ort – Kleine Geschichte der Korruption. p. 22. In Der Überblick – Zeitschrift für ökumenische Begegnung und internationale Zusammenarbeit 02/2006, pp. 22-23.: „Durch das ganze Alte Testament zieht sich die Unterscheidung des Guten, Gerechten, am Gemeinwohl Orientierten gegen das Böse, Verderbte, den Frevel, die Habgier, und eben das ist die Korruption. Im Zweiten Buch Mose 23,8 heißt es: "Du sollst dich nicht durch Geschenke bestechen lassen; denn Geschenke machen die Sehenden blind und verdrehen die Sache derer, die im Recht sind." Auch im Neuen Testament spielt der Kampf Jesu gegen die Korruption eine große Rolle. Korruption ist aber keinesfalls als ein typisches Phänomen des griechisch-römischen oder christlich-jüdischen Abendlandes anzusehen. Im alten China sollte nach der Lehre von Konfuzius der Herrscher als Vaterfigur Vorbild sittlicher Vollkommenheit sein, der Staat auf moralischen Prinzipien beruhen und die Beamten diese Vorbildfunktion nach unten weitertragen.“

¹⁰ Kránitz a.a.O. p.5.

ausgearbeiteten Korruptionsindex¹¹, den sog. Corruption Perceptions Index, zum anderen auf kriminalstatistische Daten.

Gemäß des Korruptionsindex von Transparency International¹², mit einer Rangliste von eins bis hundert zur Grundlage, waren zum Beispiel im Jahre 2012 Dänemark, Finnland und Neuseeland am wenigsten von der Korruption betroffen und nahmen punktgleich mit 90 Punkten die ersten drei Plätze ein, während am Schluss der Liste Afghanistan, Korea und Somalia mit 8 Punkten lagen.¹³ Ein völlig korruptionsloses Land könnte die maximale Punktzahl von 100 erreichen, ein solches hat es jedoch in der Geschichte des Corruption Perceptions Index (des Weiteren: CPI) bislang noch nicht gegeben (Ungarn stand das letzte Mal mit 4,7 Punkten auf Platz 50 der Korruptionsrangliste).

Der Corruption Perception Index ist jedoch, da er auf Empfindungen basiert und deswegen subjektiv ist, „lediglich“ dazu geeignet, eine erste Orientierung bezüglich der Korruptionsinfektion einzelner Länder darzustellen. Ein subjektiver Maßstab vermag aber nicht, eine objektive, an das Fragment der Wirtschaft¹⁴, der Bürokratie und die Staatsgewalt knüpfende Erscheinung wie die Korruption zu messen.

Der CPI leitet weiterhin einen „Etikettierungseffekt“ ein, er klebt eine positive oder negative Stempelmarke auf das jeweilige Land. Gleichzeitig wirkt auch diese Etikettierung selbst wie ein Genfaktor. Auf diese Weise wird aus einem durch Korruption nur wenig oder kaum belasteten Land ein noch saubereres Land, und aus dem durch Korruption verseuchten Land wird ein noch weit mehr gefährdetes Land.

Der CPI ist ein international anerkannter Standard, aber seine Ergebnisse sind bei der Beurteilung der Korruptionslage eines Landes immer auch zu hinterfragen.¹⁵

Anhand der kriminalstatistischen Daten lässt sich wiederum die Schlussfolgerung ziehen, dass die Korruptionskriminalität nur als „weißer Rabe“ in der ungarischen Kriminalität gilt.¹⁶ Das ist offensichtlich ein falscher Befund, da Korruption latent, aber eben

¹¹ Pohl, Carsten: Die Entwicklung der Korruption in Mittel- und Osteuropa. p. 23. In Info Dresden berichtet, 2004, vol.11, issue 05. EconPapers. pp. 23-25. <http://www.cesifo-group.de/portal/pls/portal/docs/1/1196526.PDF> (2013.március.15.): „Daher hat Transparency International mit seinem „Corruption Perceptions Index“ einen Metaindex geschaffen. Um die subjektiven Einflüsse in der Ermittlung des Korruptionsausmaßes zu relativieren, werden bei diesem Index die Ergebnisse verschiedener Umfragen herangezogen und zu einem einzigen Wert aggregiert. Während für manche Länder eine Vielzahl an Quellen vorliegt und genutzt wird, sind für andere Länder nur wenige Daten erhältlich.“

¹² Delhey, Jan: Korruption in Bewerberländern zur Europäischen Union: Institutionenqualität und Korruption in vergleichender Perspektive. p. 28. In Veröffentlichungen der Abteilung Sozialstruktur und Sozialberichterstattung des Forschungsschwerpunktes Sozialer Wandel, Institutionen und Vermittlungsprozesse des Wissenschaftszentrums Berlin für Sozialforschung. Working Paper. 2002. pp. 1-32.: „Der Corruption Perceptions Index (CPI) von Transparency International ist ein Versuch, einen validen Indikator für die Verbreitung von Korruption zu entwickeln (vgl. im folgenden Transparency International 2000). Auf einer Skala von 10 („äußerst sauber“) bis 0 („äußerst korrupt“) werden derzeit rund 90 Länder eingeordnet. Der Index-Wert steht für „the degree to which corruption is perceived to exist among public officials and politicians“ (ebd.). Er konzentriert sich also auf im weiteren Sinne politische Korruption und basiert auf der Wahrnehmung von Korruption in einem Land durch Auskunftspersonen.“

¹³ Transparency International <http://cpi.transparency.org/cpi2012/results/> (2013.március.15.)

¹⁴ Tóth, Mihály: Einführung in das ungarische Strafrecht. Schenk Verlag GmbH. Passau, 2006, p. 200.: „Die Anhänger der grundlosen Optimismus rechneten zudem überhaupt nicht mit einer entgegengesetzten Tendenz: den neuen Quellen der Korruption, der Ablösung früherer Seilschaften durch neue, dem Missbrauch im Zusammenhang mit der Privatisierung und der stärkeren Verflechtung politischer und individueller wirtschaftlicher Interessen.“

¹⁵ Kránitz: a.a.O. 5.

¹⁶ Tóth a.a.O. pp. 199-200.: „Die früheren Hoffnungen, nach denen man noch Anfang der 70er Jahre ausschließlich von der Anwendung strengerer strafrechtlicher Mittel oder der Zurückdrängung der latenten, nicht greifbaren Kriminalität sowie der Verbesserung der Aufdeckungsrate ein wirksames Auftreten gegen die Korruption erwartete, haben sich nicht erfüllt.“

im Verborgenen bleibt. Wegen der in Bezug auf den rechtswidrigen Vorteil bestehenden Interessensgleichheit der Beteiligten kommt es nur in wenigen Fällen zur Einleitung eines Strafverfahrens wegen eines Korruptionsdelikts.¹⁷

Die geringe Anzahl von Strafprozessen¹⁸ lässt sich damit erklären, dass die Mehrheit der Strafverfahren mit einer Privatanklage eingeleitet wird – wie es im Zuge seiner Dunkelfeldforschungen von László Korinek festgestellt wurde¹⁹: „Die Augen des Gesetzes sind die Staatsbürger und die Staatsbürgerinnen“ – und im Falle der Korruption ist das Maß der Anklagebereitschaft äußerst gering.²⁰

Es ist keine Übertreibung zu behaupten, dass die Indikatoren bezüglich des Umfangs der Korruptionskriminalität und ihres Anteils innerhalb der Gesamtkriminalität in Ungarn als tragikomisch bezeichnet werden können.²¹ (2011 wurden 451 371 Straftaten von den ungarischen Strafverfolgungsbehörden registriert, davon wurden lediglich 740 als Korruptionsdelikt bezeichnet.)²²

Auch wenn wir unsere aus dem Korruptionsindex sowie der Kriminalstatistik gewonnenen Informationen „addieren“, können wir noch lange nicht behaupten, dass uns der völlige Umfang der Korruption bekannt sei.

Ein kardinales Problem der ungarischen Korruption stammt aus der Fehlentwicklung des ungarischen Wirtschaftssystems²³. Während es früher, in der Epoche des Sozialismus der Mangel²⁴ an Produkten und Dienstleistungen zur Korruption führte, ist heute die

¹⁷ Die ungarische Polizei kann den Fall als großen Erfolg ansehen, dass sie einen Abgeordneten bei der Übernahme von 20 Millionen Forint (= 69.000 Euro) Schmiergeld auf frischer Tat ertappte. Seine Immunität wurde vom Parlament aufgehoben und das ungarische Gericht verurteilte ihn rechtskräftig zu 6 Jahren Freiheitsstrafe und 9 Millionen Forint (= 31000 Euro) Geldnebenstrafe.

¹⁸ Korinek, László: A korrupció legfontosabb kriminológiai összefüggései [Die wichtigsten Zusammenhänge der Korruption]. p. 270. In Politika és korrupció – A törvényesség és a törvénytelenység határai [Politik und Korruption – An der Grenze der Gesetzlichkeit und der Gesetzwidrigkeit]. Konferencia kötet [Konferenzband]. Szerk.: [Hrsg.] Csefkó, Ferenc – Horváth, Csaba). Pécsi Tudományegyetem Állam-és Jogtudományi Kar, PTE ÁJK Politikatudományi és Társadalomelméleti Tanszék, Pécs-Baranyai Értelmiségi Egyesület [Pécs-Baranya Verein der Intellektuelle], Pécs, 2010, pp. 263-283.

¹⁹ Korinek, László: A bűnözés visszatükröződése. Latens bűnözés, bűnözésábrázolás, félelem a bűnözéstől. [Die Widerspiegelung der Kriminalität. Das Dunkelfeld der Kriminalität, Kriminalitätsdarstellung, Furcht vor Kriminalität.]. p. 251. In Szerk.: [Hrsg.] Gönczöl Katalin – Kerezi Klára – Korinek László – Lévay Miklós: Kriminológia – Szakkriminológia [Kriminologie – Fachkriminologie]. Complex Kiadó Jogi és Üzleti Tartalomszolgáltató Kft. Budapest, 2006, pp.247-272.

²⁰ Gál, István László: Gazdasági büntetőjog közgazdászoknak [Wirtschaftsstrafrecht für Ökonomen]. Akadémiai Kiadó. Budapest, 2007, p. 78.

²¹ Kránitz: a.a.O.6.

²² Tájékoztató a 2011.évi bűnözésről. p. 27. Belügyminisztérium – Legfőbb Ügyészség, Budapest, 2011. pp. 1-132. <http://www.mklu.hu/repository/mkudok6952.pdf> (2013.március.15.)

²³ Thum, Marcel: Korruption und Schattenwirtschaft. p. 22. In Working Paper. Dresden discussion paper in economics, 2005, No. 09/05. pp. 1-29.: „Schattenwirtschaft nimmt in korrupten Ökonomien eine zentrale Rolle ein. Denn sie begrenzt die Macht korrupter Institutionen, indem sie Unternehmen eine Ausweichmöglichkeit schafft. Die größere Flexibilität der Unternehmen alleine reicht bereits aus, um die Bestechungsforderungen von Unternehmen in der offiziellen Wirtschaft abzumindern. Durch die Existenz der Schattenwirtschaft kann sogar die offizielle Wirtschaft wachsen. Es besteht also eine Komplementarität zwischen diesen beiden Sektoren.“

²⁴ Beckmann, Klaus – Gerrits, Carsten: Armutsbekämpfung durch Reduktion von Korruption: eine Rolle für Unternehmen? p. 4. In Diskussionspapier. Helmut-Schmidt-Universität Universität der Bundeswehr Hamburg, Fächergruppe Volkswirtschaftslehre, 2008, No. 83. pp. 1-31. : „Der erste Schritt besteht darin, einen kausalen (!) Zusammenhang zwischen Korruption und Armut herzustellen, so dass Maßnahmen von Unternehmen gegen aktive und passive Korruption im eigenen Hause auch Armut lindern können. Dabei wollen wir unter „Armut“ im Folgenden das Unterschreiten eines absoluten Wohlstandsniveaus verstehen. Relative Maße wie etwa der Prozentsatz der Bevölkerung, die weniger als einen bestimmten Prozentsatz des durchschnittlich verfügbaren Einkommens erhalten, und auch die Verteilung außerhalb des „Armutsbereichs“ sollen uns nicht interessieren.“

Überproduktion schuld. Die Mehrheit der Akteure am Markt würde gerne eine Dienstleistung dem staatlichen und kommunalen Sektor verkaufen. In vielen Fällen wird die Entscheidung durch ein kleines, dem Bürgermeister oder einem Abgeordneten gegebenes Geschenk (z.B. ein Bonus-Urlaub) in diese oder jene Richtung erleichtert. Beide die Säuberung der Marktverhältnisse bezweckenden und bis dato verabschiedeten Gesetze zum öffentlichen Auftragswesen endeten in einer Sackgasse.²⁵ Es mag als eine etwas kühne Bemerkung betrachtet werden, dass beim früher noch angewandten sog. „freihändigen Kauf“ das öffentliche Geld auf eine viel günstigere Weise als heutzutage ausgegeben wurde.

II. Die strafrechtliche Regelung der Korruption de lege lata in Ungarn

Das Gesetz aus dem Jahre 1978 über das Strafgesetzbuch (des Weiteren StGB) trat am ersten Juli 1979 in Kraft. Der ungarische Gesetzgeber fügte die Korruptionsdelikte in Kapitel XV StGB mit dem Titel „Straftaten gegen die staatliche Verwaltung, die Rechtspflege und die Reinheit des öffentlichen Lebens“ ein.²⁶

Diese Delikte verdienen sehr viel Aufmerksamkeit²⁷, es stellt ja für jede Gesellschaft eine grundlegende Frage dar, ob die amtlichen Personen, die Akteure des gesellschaftlichen, wirtschaftlichen und politischen Lebens, bzw. die legitimen leitenden Personen einer Gemeinde ihre Aufgaben ohne Voreingenommenheit versehen. Das Vertrauen der Staatsangehörigen, letztendlich ihre über das politisch-gesellschaftliche System gebildete Meinung, in die verschiedenen staatlichen-kommunalen Organe werden von diesem Umstand entscheidend mitbestimmt.

Angesichts der hochgradigen demoralisierenden Wirkung von Korruptionsdelikten gibt es fünfzehn Paragraphen, die sich in dem Gesetz mit den Straftaten gegen die Reinheit der staatlichen Verwaltung, der Rechtspflege und des öffentlichen Lebens beschäftigen.

Die Straftaten gegen die Reinheit der staatlichen Verwaltung, der Rechtspflege und des öffentlichen Lebens sind die Folgenden:

- Bestechlichkeit und Bestechung, § 250-255/A StGB
- Versäumen der Anzeige von Bestechlichkeit und Bestechung, § 255/B StGB
- Geschäfte unter Einflussmissbrauch, § 256 StGB
- Kauf von Einfluss, § 256/A
- Verfolgung einer Person, die eine Anzeige von öffentlichem Interesse tätigt, § 257 StGB

Die Straftaten gegen die Reinheit des internationalen öffentlichen Lebens sind wie folgt:

- Bestechlichkeit und Bestechung in internationalen Beziehungen, § 258/B-258/D StGB
- Geschäfte unter Einflussmissbrauch und Kauf von Einfluss in internationalen Beziehungen, § 258/E StGB

²⁵ Beck, Lotte: Anticorruption in Public Procurement – A Qualitative Research Design. pp. 44-49. In Dissertation zur Erlangung des Grades eines doctor rerum politicarum (Dr.rer.pol.). Passau, Februar 2012. pp. 1-152.

²⁶ Erdős, Emil – Földvári, József – Tóth, Mihály: Magyar Büntetőjog Különös Rész [Ungarisches Strafrecht Besonderer Teil]. Osiris Kiadó [Osiris Verlag], Budapest, 2007, p. 293.

²⁷ Küpper, Herbert: Ungarn: Auf dem Weg zum gläsernen Beamten. pp. 400-404. In Küpper, Herbert (Hrsg.): Korruptionsbekämpfung in Osteuropa. Berichte zu Ungarn, Kroatien, Bulgarien, der Slowakischen und der Tschechischen Republik, Polen und Rumänien. forost Arbeitspapier Nr. 46. Forschungsverbund Ost- und Südosteuropa. München, 2009, pp. 375-539.

- Versäumen der Anzeige von Bestechlichkeit und Bestechung in internationalen Beziehungen, § 258/F StGB

Der geltende Wortlaut von den zwei typischsten Straftaten gegen das öffentliche Leben, nämlich der Bestechlichkeit und Bestechung und der Geschäfte unter Einflussmissbrauch, ist der Folgende:

Bestechlichkeit und Bestechung, § 250 StGB

„§ 250 (1) Der Amtsträger, der in Verbindung mit seiner Tätigkeit einen unberechtigten Vorteil fordert bzw. einen unberechtigten Vorteil oder dessen Versprechen annimmt bzw. sich mit der den unberechtigten Vorteil fordernden oder annehmenden Person einig ist, begeht ein Verbrechen und ist mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu fünf Jahren zu bestrafen. (2) Die Strafe ist eine Freiheitsstrafe von zwei Jahren bis zu acht Jahren, wenn die Straftat a) von einem Amtsträger in leitender Position oder einem Amtsträger, der zu Maßnahmen in wichtigeren Angelegenheiten befugt ist, b) von einem anderen Amtsträger in wichtigeren Angelegenheiten begangen wird. (3) Der in den Absätzen 1 und 2 festgehaltenen Unterscheidung entsprechend ist der Täter mit Freiheitsstrafe von zwei Jahren bis zu acht Jahren bzw. von fünf Jahren bis zu zehn Jahren zu bestrafen, wenn er für den unberechtigten Vorteil seine Amtspflicht verletzt, seine Kompetenz überschreitet oder seine Stellung im Amt auf andere Weise missbraucht bzw. wenn er die Tat in einer Bande oder gewerbsmäßig begeht.“

Geschäfte unter Einflussmissbrauch, § 256 StGB

„§ 256 (1) Wer unter Berufung darauf, dass er einen Amtsträger beeinflusst, für sich selbst oder für andere einen unberechtigten Vorteil fordert oder annimmt, begeht ein Verbrechen und ist mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu fünf Jahren zu bestrafen. (2) Die Strafe ist eine Freiheitsstrafe von zwei Jahren bis zu acht Jahren, wenn der Täter a) behauptet oder den Eindruck erweckt, dass er einen Amtsträger besticht, b) sich als Amtsträger ausgibt, c) die Straftat gewerbsmäßig begeht. (3) Wer die in Absatz 1 festgelegte Straftat a) in Verbindung mit dem Mitarbeiter bzw. Mitglied einer Wirtschaftsorganisation oder eines Vereins begeht, ist wegen eines Vergehens mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren, b) in Verbindung mit dem zu selbständigen Maßnahmen berechtigten Mitarbeiter bzw. Mitglied einer Wirtschaftsorganisation oder eines Vereins begeht, ist wegen eines Verbrechens mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren zu bestrafen. (4) Wer die in Absatz 3 festgelegte Straftat gewerbsmäßig begeht, ist wegen eines Verbrechens, entsprechend der dort vorgenommenen Differenzierung mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren bzw. von einem Jahr bis zu fünf Jahren zu bestrafen.“

Meines Erachtens sind im ungarischen StGB recht strenge Sanktionen (in bestimmten Fällen Freiheitsstrafen von bis zu 10 Jahren) gegenüber Tätern von Korruptionsdelikten vorgesehen. Und auch die Praxis der richterlichen Rechtsprechung ist davon geprägt, dass selbst Abnehmer eines Schmiergelds von nur einigen Zehntausend Forint zu einer Freiheitsstrafe verurteilt werden.

Hierbei ist das Argument von Mihály Tóth zu bedenken, wonach die übertriebenen und lebensfremden Verbote sogar eine entgegengesetzte Wirkung auslösen dürften. Denn falls ein

Teil der Rechtsnormen nicht einzuhalten ist, kann das rechtmäßige Verhalten auch anderswo in Zweifel gezogen werden.²⁸

III. Strafrechtliche Mittel im Kampf gegen die Korruption in Ungarn

Der Kampf gegen die Korruption ist eine ziemlich heikle Angelegenheit, weil die Verfolger und die Verfolgten, die verantwortlich machenden und gemachten Beteiligten oft Mitglieder derselben Machtelite sind.²⁹ Die Machthabenden bestrafen die Machtmissbrauchenden, und so kann die Sache leicht zu einer „Familienangelegenheit“ werden, die sich auf die Effektivität des Kampfes gegen Korruption auswirkt.

Die Begegnung der Korruption wird von dem sich in Richtung dieser kriminellen Erscheinung zeigenden ambivalenten Verhältnis der Menschen erschwert: Einerseits betrachten sie die Korruption als einen organischen Teil des politischen Systems³⁰, andererseits erheben sie mit voller Kraft Protest gegen dieselbige.³¹

Die Erscheinungsformen der Korruption, aber auch ihre rechtliche Beurteilung, sind nicht eindeutig. Ist beispielsweise ein Parlamentsabgeordneter strafrechtlich verantwortlich, der im Rahmen einer Investition von mehreren Milliarden Forint die Interessen seines Wahlkreises denen des Landes vorzieht?

Der Kampf gegen die Korruption ist kontextabhängig: Es hängt von den Kräfteverhältnissen innerhalb der Elite³², beziehungsweise vom Verhältnis zwischen dem Großteil der Bevölkerung zu dieser Elite ab, ob die Strategien gegen die Korruption am Ende nur die öffentliche Meinung beruhigende Scheinstrategien oder effektive Maßnahmen sein werden.

Die der Korruption den Kampf ankündigenden Gesetzgeber (Politiker) brauchen außer

²⁸ Tóth, Mihály: Adalékok a kriminális korrupció megítélésének néhány újabb kérdéséhez [Glossen zu einigen neuen Fragen der kriminellen Korruption]. p. 286. In *Politika és korrupció – A törvényesség és a törvénytelenység határai* [Politik und Korruption – An der Grenze der Gesetzlichkeit und der Gesetzwidrigkeit]. Konferencia kötet [Konferenzband]. Szerk.: [Hrsg.] Csefkó, Ferenc – Horváth, Csaba). Pécsi Tudományegyetem Állam-és Jogtudományi Kar, PTE ÁJK Politikatudományi és Társadalomelméleti Tanszék, Pécs-Baranyai Értelmiségi Egyesület [Pécs-Baranya intellektueller Verein]. Pécs, 2010, pp. 284-293.

²⁹ Alemann, von Ulrich: Studie zur Korruption des staatlichen Bereichs der EU-Mitgliedstaaten. p. 426. In Abschlussbericht. Europäische Kommission – Generaldirektion Justiz, Freiheit und Sicherheit, 2007, pp.1-573.

³⁰ Manow, Philip: Politische Korruption als Gegenstand der Politikwissenschaft. Eine Kritik des Forschungsstandes. p. 18. In http://www.gruene-linke.de/themen/korruption/08_korruption-beitrag-manow_mpi.pdf (2013.március.15.) pp. 1-21.: „*Im Vergleich zwischen präsidentiellen und parlamentarischen Systemen erweisen sich die präsidentiellen Systeme regelmäßig als korruptionsanfälliger. Eine hierfür angebotene Erklärung lautet, dass Parteien ein stärkeres Interesse am langfristigen Aufbau einer Reputation für Vertrauenswürdigkeit besitzen als Präsidenten, die in nahezu allen präsidentiellen Systemen term-limits Regeln unterworfen sind, also für gewöhnlich nur ein Mal wieder gewählt werden können...*“

³¹ Gulyás, Gyula: *A politikai korrupcióról* [Über die politische Korruption]. p. 40. In *Politikai korrupció* [Politik und Korruption]. Szerk.: [Hrsg.] Gulyás, Gyula. AULA Kiadó, Budapest, 2004, 7-43.

³² Gál, István László: *A gazdasági vesztegetés, mint a gazdasági büntetőjog része és a politikai korrupció egyik kísérőjelensége* [Die Wirtschaftskorruption als Teil des Wirtschaftsstrafrechts und ein Begleitphänomen der politischen Korruption]. p. 307. In *Politika és korrupció – A törvényesség és a törvénytelenység határai* [Politik und Korruption – An der Grenze der Gesetzlichkeit und der Gesetzwidrigkeit]. Konferencia kötet [Konferenzband]. Szerk.: [Hrsg.] Csefkó, Ferenc – Horváth, Csaba). Pécsi Tudományegyetem Állam-és Jogtudományi Kar, PTE ÁJK Politikatudományi és Társadalomelméleti Tanszék, Pécs-Baranyai Értelmiségi Egyesület [Pécs-Baranya intellektueller Verein], Pécs, 2010, pp. 306-312.

dem System der rechtlichen Mittel auch eine moralische³³ Legitimierung³⁴, damit ihr Antikorruptionskampf von Erfolg gekrönt sein werde³⁵. Die eine Korruptionsfreiheit verkündenden Regierungen können jedoch leicht zu Gefangenen ihrer eigenen Versprechungen werden und einen schnellen und nicht umkehrbaren Legitimierungsverlust³⁶ erleiden.

Falls wir die Genesis der Korruption in der moralischen Schwäche sehen, ist die Antikorruptionsstrategie mit einer richtigen Kombination von Straf- und Zahlungspolitik durchzuführen. Das kann zum einen in der Einführung eines äußerst strengen Sanktionssystems gegen Korruptionshandlungen zu finden sein. Zum anderen verlangt dies die Erhöhung der Durchschnittslöhne.

Man muss sich jedoch dabei im Klaren darüber sein, dass der Kampf gegen die Korruption auch ein ökonomisch begrenztes Optimum hat. Falls der Staat (z.B. Singapur) seine Politiker übermäßig gut bezahlt, können die auf diese Weise entstehenden Staatsausgaben den dem Staat infolge von Korruption herbeigeführten Schaden übersteigen. Dann lohnte es sich für den Staat eher – aufgrund der Rentabilitäts- und nicht moralischer Aspekte – den Korruptionsschaden hinzunehmen, als die den Politikern zu bezahlende Zusatzaufwendung zu übernehmen.

Im Zusammenhang mit der Zurückdrängung der Korruption haben die Vertreter verschiedener Disziplinen in Abhängigkeit von ihrem Tätigkeitsbereich und ihren Fachkenntnissen zahlreiche Gedanken vorgetragen³⁷. Als Vertreter der Strafrechtswissenschaften formuliere ich im Folgenden einige Vorschläge³⁸ und Ideen:

- Zum Erfolg des Kampfes gegen die Korruption braucht man zuerst ein einfacheres Rechtssystem. Die veralteten, aus der Mode gekommenen Rechtsnormen bedürfen einer Revision, die schlechten Rechtsnormen muss man aussieben. Die Rechtsetzung

³³ Maravić, Patrick von – Reichard, Christoph: New Public Management and Corruption: IPMN Dialogues and Analysis. p.85. In International Public Management Review. Electronic Journal, 2003, Volume 4. Issue 1. pp. 84-130. (<http://www1.imp.unisg.ch/org/idt/ipmr.nsf/> (2013.március.15.)

³⁴ Delhey: a.a. O. p. 25.: *„Korruption schwächt die Zufriedenheit der Mittel- und Osteuropäer mit dem neuen politischen und wirtschaftlichen System und damit auch indirekt die Befürwortung der Demokratie. Von einem normativen Gesichtspunkt aus betrachtet, läßt sich dieser Tatsache auch etwas Positives abgewinnen. Indirekt zeigt dies nämlich, daß den Bürgern Korruption in Wirtschaft und Staat nicht gleichgültig ist. Deshalb wird sich die Eindämmung von Korruption positiv auf die Systemzufriedenheit der Bürger und die Stabilität der Demokratie auswirken.“*

³⁵ Gulyás: a.a.O. p. 41.

³⁶ Lambsdorff, Johann Graf – Beck, Lotte: Korruption als Wachstumsbremse. p. 21. In APuZ Aus Politik und Zeitgeschichte, 2009, No.3-4. 19-25.: *„Die öffentlichen Angestellten (Agenten) besitzen einem Informationsvorsprung gegenüber ihren öffentlichen Vorteil suchen sie zu ihrem persönlichen Vorteil auszunutzen, indem sie sich über die Regeln, die ihnen von ihrem wohlwollenden Prinzipal auferlegt wurden, hinwegsetzen. Sie nehmen Bestechungsgelder von Dritten für die Vergabe von Aufträgen, Lizenzen oder Genehmigungen an. Solche Korruptionsfälle führen nicht nur zu einem Vertrauensschwund unter der Bevölkerung in die Unparteilichkeit und Verlässigkeit der öffentlichen Amtsträger.“*

³⁷ Eigen, Peter – Eigen-Zucchi, Christian: Korruption und globale öffentliche Güter. p. 279. In Prokla. Zeitschrift für kritische Sozialwissenschaft. Heft 131, 2003, 33.Jg. Nr.2. pp. 257-281.: *„Schließlich wir das globale öffentliche Gut der Korruptionskontrolle nur dann dauerhaft Bestand haben, wenn es von der Öffentlichkeit eingefordert, überwacht und gestärkt wird. Von zentraler Bedeutung für diesen Prozess sind attraktive und kaum umkehrbare Maßnahmen wie die Verbesserung der Bildung, die Stärkung der Demokratie und die Erhöhung der Transparenz und des Zugangs zu Informationen. Wo es gilt, Verbindlichkeit herzustellen und divergierende Interessen zu bündeln, ist die Zivilgesellschaft zu einem wirklichen Partner städtischer und privater Akteure geworden.“*

³⁸ Alemann: a.a.O. p. 573.: *„1. Verbesserung der Kenntnisstandes zur Korruption 1. Ein Berichtssystem ist einzuführen über die nationalen Regeln und Massnahmen der präventiven und repressiven Korruptionskontrolle. 2. Über die mitgeteilten Informationen sind von einer unabhängigen Expertenkommissionen Berichte zu erstellen...“*

soll vereinfacht werden und soll keine *lex imperfecta* sein. Die Rechtsanwendung soll die Beteiligten in der Wirtschaft und auch die Staatsbürger nicht behindern, sondern fördern.³⁹

- Die *ultima ratio*-Rolle des Strafrechts muss gewahrt bleiben. Man darf die Rolle der strafrechtlichen Sanktionen gegenüber Korruption weder unter-, noch überschätzen. Die Lösung der Probleme des gesellschaftlichen und politischen Lebens ist keine Rolle und keine Aufgabe des Strafrechts. In Ungarn hat sich nach der Wende eine Tradition etabliert, dass die jeweilige Macht die gesellschaftlichen Fehlentwicklungen mit strafrechtlichen Mitteln zu behandeln versucht. Auf dem Gebiet der Korruption sind die Fragen grundsätzlich nicht strafrechtlicher Natur, sondern betreffen den Bereich anderer Rechtszweige.⁴⁰
- Die Möglichkeiten des Zeugenschutzes müssen besser genutzt werden. In Korruptionsverfahren können gerade solche Personen (z.B. Sekretärin, Kraftfahrer) Kronzeugen sein, die über fast alle vorgeworfenen Sachverhalte eines Vorgesetzten (z.B. Bürgermeister, Unternehmungsdirektor) Informationen haben. Gleichzeitig steht häufig ihre gesamte Existenz auf dem Spiel. Wenn nun den Personen, die über Korruptionshandlungen Informationen geben können, ein effektiver Zeugenschutz zuteil würde, würde sich die „Zeugenaussagebereitschaft“ vermutlich erhöhen und auch die Erinnerungsfähigkeit der Zeugen würde sich erhöhen. Im Zusammenhang mit dem Zeugenschutz soll jedoch angemerkt werden, dass das gegenwärtige Regelungssystem einer Weiterentwicklung bedarf. Die vom Staat gewährleistete Einkommensebene des im gegebenen Fall einen neuen Wohnsitz und/oder eine neue Identität erhaltenden Zeugen ist nämlich nicht sehr erstrebenswert. Der Zeugenschutz hängt oft mit einer Absprache über eine geständige Einlassung zusammen, beziehungsweise damit, dass der Gesetzgeber bemüht ist, die Absicht- und Interessengleichheit der bei der Korruption Beteiligten durch eine „Selbstanzeige“ oder der Aussicht auf Straffreiheit [§ 255/A StGB] zu brechen.
- Die Welt der Korruption ist geprägt von einer tiefen Konspiration, vom Kontakt durch Vermittlungsketten, von „kodierte“ (chiffrierte) Sprach- und Nachrichtenwechsell (z.B. „Lobbygeld“, „Schmiergeld“, „Gebäck“, „Klub der begünstigten Unternehmer“, „Rosine“ usw.). Um die Ermittlungsergebnisse zu erhöhen, darf man den Einsatz von verdeckten Ermittlungsbeamten beziehungsweise geheimdienstlichen Mitteln nicht scheuen.
- Von Fachleuten aus Theorie und Praxis wird immer wieder gefordert, dass sich die speziellen Normen zur Beweisführung im Falle von Korruptionsdelikte auf die vermuteten Täter beziehen sollen. Die Umkehrung der Beweislast als ein *Novum* im Strafrecht würde bedeuten, dass der Beschuldigte den legalen Ursprung des Korruptionsvermögens beweisen muss. Kann er das nicht, weil es z.B. es hinter dem Vermögen kein besteuertes Einkommen gibt, würde dies für ihn einen belastenden Umstand (belastende Tatsache) bedeuten. Meines Erachtens gäbe die Umkehrung der

³⁹ Kóhalmi, László: Büntetőjogi eszközök a politikai korrupció elleni küzdelemben [Strafrechtliche Mittel im Kampf gegen die politische Korruption]. p. 302. In *Politika és korrupció – A törvényesség és a törvénytelenység határai* [Politik und Korruption – An der Grenze der Gesetzlichkeit und der Gesetzwidrigkeit]. Konferencia kötet [Konferenzband]. Szerk.: [Hrsg.] Csefkó, Ferenc – Horváth, Csaba). Pécsi Tudományegyetem Állam-és Jogtudományi Kar, PTE ÁJK Politikatudományi és Társadalomelméleti Tanszék, Pécs-Baranyai Értelmiségi Egyesület [Pécs-Baranya intellektueller Verein]. Pécs, 2010, pp. 294-305.

⁴⁰ Márki, Zoltán: Válasz a korrupciós kihívásokra [Antwort auf die Korruptionsherausforderungen]. pp. 37-38. In *Korrupció Magyarországon* [Korruption in Ungarn]. Szerk.: [Hrsg.] Csefkó, Ferenc – Horváth, Csaba. Pécs-Baranyai Értelmiségi Egyesület, Pécsi Tudományegyetem Állam-és Jogtudományi Kara. Pécs, 2001. pp. 33-41.

Beweislast den Strafverfolgungsbehörden ein Instrument in die Hand, das schwere Missbräuche ermöglichen würde – etwa die moralische Liquidierung des politischen Gegners. Und das wäre auf jeden Fall eine nicht wünschenswerte Erneuerung.

- Seitens der jeweiligen Regierung kommt der Vorschlag, dass eine selbstständige Behörde (z.B. ein Amt für den Schutz der öffentlichen Ordnung, ein Amt gegen die Korruption) für den Kampf gegen die Korruption gegründet werden sollte. Meiner Meinung nach ist das eine völlig falsche und fachlich unbegründete Vorstellung, weil das nur zur Verdoppelung der Strafverfolgungsbehörden, zum Kompetenzgerangel, zum Informationsverlust und zur Rivalität einzelner Behörden untereinander führen könnte.
- Es bedarf eines schnellen Beitritts zu internationalen und europäischen (politischen) Abkommen zur Korruptionsbekämpfung vom strafgerichtlichen Gegenstand beziehungsweise die Anpassung der ungarischen materiellen Rechtsnormen⁴¹ des Strafverfahrens und der Vollstreckung an die internationalen Standards⁴² (Harmonisierung).

Im Kampf gegen die Korruption kann – meines Erachtens – das Gesetz Nr. LXXXIX aus dem Jahre 2011 über die Änderung der einzelnen Gesetze des Verfahrens und der die Justiz betreffenden anderen Gesetze als negativer Meilenstein betrachtet werden, der das Gesetz Nr. XIX aus dem Jahre 1998 über das Strafverfahren änderte.

Diese Modifizierung der Rechtsnorm hat im Falle der sog. Strafsachen von hervorragender Bedeutung (schwere Straftaten) – wie die der Korruptionsverbrechen – zum Zweck der Verfahrensbeschleunigung spezielle Strafrechtsnormen festgesetzt.

In der Geschichte des ungarischen Strafprozessrechts kann es wohl als beispiellos bezeichnet werden, dass die Zeitdauer der vorübergehenden Festnahme bei schweren Straftaten statt der nach den allgemeinen Normen festgesetzten 72 Stunden 120 Stunden betragen kann und in den ersten 48 Stunden der Haft der Staatsanwalt (!) den Kontakt des Beschuldigten mit dessen Verteidiger verbieten darf.

Das – und andere im Gesetz beschriebene Änderungen – hat ein so ernstes fachliches Befremden hervorgerufen, dass der Präsident des Obersten Gerichts der Republik Ungarn die nachträgliche Feststellung der Verfassungswidrigkeit und die Prüfung der Vereinbarkeit mit internationalem Recht beim Verfassungsgericht der Republik Ungarn beantragte.

Das Verfassungsgericht hat mit seinem Beschluss 115/2011 (20. 12.) AB die Einschränkung der Rechte des Beschuldigten und des Verteidigers in vollem Umfang für verfassungswidrig erklärt. Man solle einsehen, dass die über Jahrhunderte bewährten Justizgrundrechte des verfassungsmäßigen (konstitutionellen) Strafrechts im Interesse einer erfolgreicherer Strafverfolgung nicht aufgegeben werden dürfen.

Insgesamt: Der Kampf gegen die Korruption scheint ein nicht enden wollender Krieg zu sein und man muss wissen, dass sich auch der (oft) minimale Erfolg erst nach einer sehr langen Zeit zeigt. Trotzdem dürfen wir auf ihre Verfolgung nicht verzichten, weil dies nichts anderes wäre als eine stille Einlassung auf den Handel mit der Schuld.

⁴¹ Végvári, Réka: Nemzetközi fellépés a korrupció ellen [Internationaler Auftritt gegen die Korruption]. pp. 99-100. Állam-és Jogtudomány [Staats- und Rechtswissenschaft] 2002, No.1-2. pp. 85-122.

⁴² Végvári, Réka (2008): Vesztegetés [Bestechung]. p. 468-469. In Az Európai Büntetőjog Kézikönyve [Handbuch des europäischen Strafrechts]. Szerk: [Hrsg.] Kondorosi, Ferenc – Ligeti, Katalin. Magyar Közlöny Lap-és Könyvkiadó, Budapest, 2008, pp. 459-475.